

SCHULHORT

Eltern, die die Betreuung ihres Grundschulkindes in einem Schulhort in Trägerschaft der Stadt Weimar wünschen, melden ihr Kind in der zuständigen Schule an. Für die Betreuung im Hort sind Gebühren zu zahlen – zum einen die Hortgebühr, die von der Stadt Weimar erhoben wird, und zum anderen die Personalkostenbeteiligung des Landes Thüringen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem steuerrechtlich relevanten Einkommen der Eltern und des Hortkindes.

INFORMATIONEN ZU DEN HORTANMELDUNGEN UND ANTRÄGEN AUF ERMÄßIGUNG BZW. ERLASS DER HORTGEBÜHREN FÜR DAS AKTUELLE SCHULJAHR

Für die Berechnung der Gebühren werden folgende Nachweise benötigt:

- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen des Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern (Lohnabrechnung oder Kontoauszug),
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen,
- Nachweis der Bestattungsurkunde oder einer zeitweiligen Heimunterbringung,
- Nachweis über einen Minijob bis 450,00 €, Midijob ab 450,01 € bis 850,00 €,
- Nachweis über den Bezug von Leistungen:
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - (Hartz IV), zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe),
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeldzuschlag),
 - Insolvenzgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld
 - wie Renten, Elterngeld, Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenunterhalt sowie Unterhalt an Dritte
 - Bafög, Wohngeld, etc.

Bitte beachten Sie: Für das kommende Schuljahr können in den Schulen aufgrund geltender Kontaktbeschränkungen keine persönlichen Abgabetermine der Hortformulare angeboten werden. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen direkt an das Schulverwaltungsamt Weimar.

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Schulverwaltung

ANSPRECHPARTNER

Frau Heider & Frau
Streichardt
Email:
schulverwaltung@stadtweimar.de
Telefon: 03643-762986 oder -
762981
zum Kontaktformular

Gebühren

Hortgebühr für die Benutzung des Schulhortes:

- Personalkostenbeteiligung
- Sachkostenbeteiligung

Benötigte Dokumente

Antrag auf Ermäßigung / Erlass der Hortgebühren und Personalkostenbeteiligung

Der Antrag auf Ermäßigung ist für jedes Schuljahr rechtzeitig vor Schuljahresbeginn neu zu stellen. Schuljahresbeginn ist immer der 01.08. eines Jahres. Aus verwaltungstechnischen Gründen ergibt es sich, dass der Antrag auf Ermäßigung mit den geeigneten Unterlagen spätestens im Mai im Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, abzugeben ist.

Mit dem Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass sind folgende Einkommensnachweise in Kopie im Schulverwaltungsamt vorzulegen:

- Einkommenssteuerbescheid
- Jahresverdienstbescheinigung
- Nachweis bei Erhalt von Insolvenzgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc.
- Minijob bis 450,00 € oder Midijob 450,01 € bis 850,00 €
- Bewilligungsbescheid von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Nachweis Kindergeld (Lohnabrechnung oder Kontoauszug), Kindergeldzuschlag
- Nachweis, wenn ein weiteres Kind im Haushalt eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besucht
- Bestattungsurkunde oder Nachweis einer zeitweiligen Heimunterbringung
- Nachweis über den Erhalt von Renten, Elterngeld
- Nachweis über den Erhalt von Unterhalt (Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ehegattenzuschlag sowie Unterhalt an Dritte

Für Änderungen in den Einkommens- oder Familienverhältnissen während des Schuljahres ist Folgendes zu beachten: Alle Änderungen müssen nachweislich mit o.g. Unterlagen rechtzeitig im Schulverwaltungsamt abgegeben werden. Grundsätzlich tritt eine eventuelle Ermäßigung jedoch erst zum Folgemonat nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise in Kraft.

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hortgebühren ist die ↗ Hortgebührensatzung der Stadt Weimar in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

☞ Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Personalkostenbeteiligung ist die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Dokument(e) herunterladen

- Anmeldung zum Besuch eines Schulhortes
- Änderung Besuch Schulhort
- Abmeldung vom Schulhort
- Ferienbetreuung Besuch Schulhort
- Ermäßigung bzw. Erlass der Hortgebühr beantragen